

Angebots- und Vergabebedingungen für die Ausschreibung von Bauleistungen (Wohnungsbau)

Diese Bedingungen regeln die Aufforderung zur kostenlosen Abgabe von verbindlichen Angeboten für die Ausführung von Bauleistungen und enthalten insbesondere die Einzelheiten für die Abgabe und Wirksamkeit von Angeboten.

I. Angebotsbedingungen

1. Durch die Abgabe eines Angebotes erwirbt der Anbieter keinen Anspruch auf Erteilung des Auftrages. Die Ausarbeitung von Angeboten jeglicher Art hat für den Auftraggeber kostenlos und termingerecht zu erfolgen.
2. Der Anbieter hat sich vor Abgabe des Angebotes über alle Einzelheiten der Ausschreibung, der örtlichen Verhältnisse und der vorgesehenen und für eine fachgerechte Leistungserbringung erforderlichen Arbeiten in eigener Verantwortung volle Klarheit zu verschaffen.
Er hat sich insbesondere von den Verhältnissen auf der Baustelle, den Zu- und Abfahrtsmöglichkeiten zu überzeugen und auch zu prüfen, ob die Leistungsbeschreibungen alles enthalten, was zur Ausführung seiner Arbeiten mengen- und artmässig gehört und ob für die Durchführung die Voraussetzungen einwandfrei gegeben sind.
In den Angebotspreisen sind alle Nebenleistungen einzurechnen, wie z. B. das Vorhalten aller Geräte und Gerüste, sofern diese nicht separat gestellt werden, das Abladen, die Beförderung, die Lagerung und die Wartung der Baustoffe, ferner alle Nebenleistungen, die nach der Verdingungsordnung Bau (VOB, in der zum Zeitpunkt der Angebotsabgabe gültigen Fassung) oder nach den jeweils gültigen, neuesten Regeln der Technik zur vollständigen Fertigstellung der Arbeiten gehören, auch wenn sie in der Anfrage des Auftraggebers nicht besonders erwähnt sind.
Mit der Abgabe des Angebotes erkennt der Anbieter an, dass er über alle, für die Abgabe des Angebotes erforderlichen Tatsachen und Voraussetzungen unterrichtet ist. Sollten nach Ansicht des Anbieters weitere Aufschlüsse erforderlich sein, so hat er das Erforderliche zu veranlassen. Fehler, die er aufgrund seiner besonderen Fachfahrung erkennt oder erkennen muss, müssen der ausschreibenden Stelle unverzüglich zur Klarstellung schriftlich mitgeteilt werden. Dies gilt auch für alle erforderlichen Änderungen oder Ergänzungen.
Sollten den Ausschreibungsunterlagen einzelne Unterlagen oder Blätter, auf die im Text der Ausschreibungsunterlagen Bezug genommen ist, nicht in der Anlage beigefügt sein, hat der Anbieter diese Unterlagen vor Abgabe des Angebotes bei der ausschreibenden Stelle anzufordern. Sind die Ausschreibungsunterlagen, insbesondere die Leistungsbeschreibungen / technische Angaben, unvollständig, unklar, widersprüchlich oder unrichtig, so hat der Anbieter vor Abgabe des Angebotes die ausschreibende Stelle hierauf unverzüglich schriftlich hinzuweisen.
Mit Abgabe des Angebotes erklärt der Anbieter, dass die Ermittlung der Preise anhand der zur Verfügung stehenden Ausschreibungsunterlagen zweifelsfrei und fehlerfrei möglich war, und dass er ausreichend Gelegenheit hatte, sich über die örtlichen Verhältnisse und die Durchführbarkeit der Leistungen, insbesondere in technischer, terminlicher und baurechtlicher Hinsicht zu informieren.
Auch wenn der Anbieter für sein Angebot selbstgefertigte Abschriften oder EDV-Kurzfassungen des Leistungsverzeichnisses verwendet, sind allein der Wortlaut und Inhalt des vom Auftraggeber verfassten Leistungsverzeichnisses maßgeblich.
3. Das der Ausschreibung beigefügte Liefer- und Leistungsverzeichnis ist nur mit den Preisangaben und den ggf. weiteren geforderten Informationen vollständig auszufüllen.
Alle Preise (Einheitspreise, Pauschalpreise, Verrechnungssätze usw.) sind in EURO, Bruchteile in vollen CENT (zwei Stellen nach dem Komma) ohne Umsatzsteuer anzugeben.
Der Umsatzsteuerbetrag ist unter Zugrundelegung des geltenden Steuersatzes am Schluss des Angebotes hinzuzufügen.
Bei Ausschreibungen über das Internetportal des Auftraggebers ist gemäß den dort beschriebenen Vorgehensweisen zu verfahren.
4. Änderungsvorschläge, die eine technische Verbesserung, eine wirtschaftlichere Ausführung oder eine Beschleunigung der angebotenen Leistungen oder anderer Leistungen mit sich bringen, sind nur in einem gesonderten Begleitschreiben, falls erforderlich unter Beifügung von Zeichnungen und Mustern, zu überreichen. Bei einer eventuellen Beauftragung werden sie jedoch nur dann Vertragsinhalt, wenn dies bei der Beauftragung ausdrücklich vereinbart wird.
5. Der Anbieter versichert, dass er mit anderen Anbietern weder unmittelbar oder mittelbar das Angebot betreffende Verhandlungen geführt, noch irgendwelche Absprachen hierüber getroffen hat, mit Ausnahme eines gemeinsamen Angebots durch eine Arbeitsgemeinschaft.
Es wird darauf hingewiesen, dass Preisabsprachen im Zusammenhang mit der Abgabe des Angebotes nach dem Gesetz gegen Wettbewerbsbeschränkungen (GWB-Kartellgesetz) verboten sind und dass sich der Anbieter bei der Teilnahme an solchen Handlungen gegenüber dem Auftraggeber schadenersatzpflichtig macht. Weiter wird der Anbieter für den Fall der Auftragsvergabe auf das Kündigungsrecht gemäß der jeweils gültigen Fassung der VOB/B hingewiesen.

II. Vergabebedingungen

1. Die Vergabe erfolgt durch das Bestellschreiben. Der Anbieter ist bis zum Ablauf der in der Aufforderung zur Abgabe eines Angebotes angegebenen Zuschlagsfrist an sein Angebot gebunden.
2. Die Vergabe erfolgt freihändig. Die VOB/A gilt nicht.
3. Der Auftraggeber behält sich vor, einzelne Positionen ganz oder teilweise entfallen zu lassen sowie die Leistungen nach Losen getrennt zu vergeben.
Beabsichtigt der Anbieter dem Auftraggeber für den Fall der Vergabe mehrerer Lose einen Nachlass anzubieten, so hat er dies sowie die Höhe des Nachlasses im Begleitschreiben zum Angebot anzugeben. Derartige Nachlässe werden bei der Wertung der Angebote berücksichtigt.
4. Bietergemeinschaften sind zur Abgabe von Angeboten zugelassen. Das Angebot ist von allen Mitgliedern der Bietergemeinschaft zu unterzeichnen. Des Weiteren ist ein Mitglied der Bietergemeinschaft als Bevollmächtigter für Verhandlungen, die Entgegennahme des Zuschlages bzw. den Abschluss des Bauvertrages zu nennen.
5. Auf Verlangen und innerhalb der vom Auftraggeber gesetzten Frist hat der Anbieter - auch nach Abgabe des Angebotes - die nachfolgend genannten Bescheinigungen, Erklärungen und Nachweise einzureichen:
 - Bescheinigung des Finanzamtes, dass aus steuerlichen Gründen keine Bedenken gegen die Erteilung des Auftrages bestehen,
 - Freistellungsbescheinigung nach §§ 48 ff. EStG („Gesetz zur Eindämmung illegaler Betätigung im Baugewerbe“),
 - Bescheinigung der Berufsgenossenschaft und der Krankenkasse, dass alle festgesetzten Beiträge bezahlt sind,
 - Bescheinigung der Industrie- und Handelskammer über die Berechtigung für die Beschäftigung von Auszubildenden,
 - Bescheinigung der Handwerkskammer / Innung über die Eintragung in die Handwerksrolle.